

hervorgehenden Vermögensachttheile gleichmäßig aus allgemeinen Gründen wie nach einer im Volke längst festgewurzeltten Rechtsansicht vollkommen gerechtfertigt. Daß eine solche Rechtsansicht schon längst in dem deutschen Volke lebe, bedarf hier nach den ausführlichen historischen Erörterungen über diesen Punkt eines besondern Nachweises nicht mehr. Dieser eigentliche und schlagendste Grund gegen den Nachdruck ist zwar von den früheren Bearbeitern dieser Materie nicht mit klarem Bewußtsein hervorgehoben worden, er schimmert aber doch durch alle versuchten fünffachen Beweisführungen hindurch, und wenn es noch äußerer Autoritäten für den Beweis jener Rechtsüberzeugung bedürfte, so würden jedenfalls das Zeugniß *Sichhorn's*<sup>1)</sup> und die zahlreichen, bei den Verhandlungen des Bundestages vorkommenden Auserkennungen jener Thatsache<sup>2)</sup> mehr als genügend sein. Daß aber diese Rechtsüberzeugung auf guten inneren Gründen beruht, lehrt ein unbefangener Blick auf die in Frage stehenden Verhältnisse, wobei wir uns gerne bescheiden, den nüchternen Standpunkt des Juristen festzuhalten und freiwillig darauf verzichten, aus der inneren Natur der Gedanken, welche eben nach dieser ihrer Natur Object eines Rechtes nicht sein können, das Wesen der schriftstellerischen Rechte zu erläutern. Es ist das Bedürfniß und die Liebhaberei der Rectüre heut zu Tage so groß und so allgemein verbreitet, und es kann anderer Seits das einzelne Exemplar eines Buches mit Hilfe der Buchdruckerkunst und der ihr zu Gebote stehenden Maschinen um einen so billigen Preis hergestellt werden, daß viele Personen aus dem Publikum gerne bereit sind, für das einzelne Exemplar eines Buches einen höhern Preis zu bezahlen, als der Betrag der Herstellungskosten ausmacht. Unter diesen Umständen ist es begreiflicher Weise schon seit geraumer Zeit Gegen-

1) Einleitt. in b. deutsche Privatr. S. 386.

2) Bergl. 3. B. Prot. b. Bundesversammlung. VI. Eth. 34. S. 59 ff.

— VII. Eth. 2. S. 36, Eth. 10, S. 123, Eth. 18, S. 310. n. a. m.)

stand faufmännifcher Speculation geworden, literarifche Erzeugniffe, auf deren Abfaz man glaubt rechnen zu können, durch den Druck zu vervielfältigen und die einzelnen fo gewonnenen Exemplare dem Publifum zum Kauf anzubieten. Da nun aber in dem einzelnen Exemplare nicht sowohl das mit gedruckten Buchftaben bemalte Papier, als der mittelft diefer Zeichen dargeftellte Inhalt des Buches bezahlt wird, fo ift es auch billig, daß der aus dem Gefchäfte der Vervielfältigung und Verbreitung fich ergebende Gewinn vorzugsweife wenigftens demjenigen zufalle, welcher das in dem einzelnen Exempare des Buches eigentlich Bezahlte gefchaffen hat, d. i. dem Schriftfeller. Mag der Schriftfeller, welcher durch die Zuficht auf Geldgewinn gereizt die Feder ergreift, immerhin ein Zeugniß fich ausftellen, daß nicht die innere Macht des Geiftes oder die heilige Liebe zur Wahrheit aus ihm fprechen, es bleibt doch immerhin eine Forderung der Billigkeit und felbft der Gerechtigkeit, daß der Vermögenswerth, welcher nach unfern heutigen Verhältniffen durch feine Arbeit erzeugt worden ift, vorzugsweife auch ihm erhalten bleibe. Daraus, daß die That des Schriftfellers ihm Ehre einbringen kann, und daraus, daß wir vorzüglich nur denjenigen Schriftfeller als wahren Prifter des Geiftes verehren, der nicht um fchönen Gewinnes willen fchreibt, können wir nicht mit den Vertheidigern des Nachdrucks den Schluß ziehen, der in dem literarifchen Erzeugniffe gefchaffene Vermögenswerth fei Gemeingut Aller. Wer fich des Anſpruchs auf befondere Verehrung durch Mit- und Nachwelt begibt oder im Bewußtfein feiner mäßigen Kräfte diefelbe gar nicht zum Gegenftand feines befondern Strebens macht, hat darum nicht auf den Vermögenswerth verzichtet, der in feiner Arbeit enthalten ift; und wer für diefelbe Ehre einärndet, hat darum noch nicht die rechtliche Verbindlichkeit, fich bei diefer zu beruhigen und den materiellen Lohn feiner Anftrengungen Andern zu überlaflen. Noch läppiſcher und haltlofer als die utrirte, dem Schriftfeller auf-

gedrungenen Gesinnung, er wolle durch seine Schrift nur dem Drang seines Geistes Genüge thun und Ehre gewinnen, aber seinen Gelderwerb machen, ist der andere für den Nachdruck geltend gemachte Grund, die Bücher seien eines der wesentlichsten Mittel zur Verbreitung der Geistesbildung, und deshalb im allgemeinen Interesse der Menschheit für deren möglichste Wohlfeilheit auch dadurch zu sorgen, daß man Jedem die Nachbildung eines einmal veröffentlichten Werkes erlaube und so durch Concurrenz den möglichst wohlfeilen Preis erziele. Abgesehen davon, daß die oberflächlichste Kenntniß der Bedingungen des Verkehrs uns lehrt, daß bei prinzipieller Erlaubtheit des Nachdrucks ein regelmäßiges Buchhändlergewerbe unmöglich bestehen könnte, und daß das Untergehen desselben Preis der Bücher nothwendig ungemein vertheuern müßte: abgesehen davon, ist es vom Standpunkte des Rechts aus eine, gelind ausgedrückt, höchst wunderliche Ansicht, daß der Einzelne die Frucht seiner Arbeit ohne alle Gegenleistung aufopfern soll, damit die Andern um so viel leichter und bequemer genießen können. — Zu dem natürlichen Anspruch des Schriftstellers, den Gelbwerth, der durch seine Arbeit entstanden ist, für sich und allein zu beziehen, kommt, um das Verbot des Nachdrucks zu rechtfertigen, die Einrichtung unseres ganzen Buchhandels hinzu. Die möglichst wohlfeile Herstellung der einzelnen Exemplare eines Buches und die möglichst vortheilhafte Werthverthung derselben nimmt so viele Zeit in Anspruch und setzt so viele dem Schriftsteller gewöhnlich nicht zu Gebote stehenden Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, daß nach einer alten Sitte das Geschäft des Verlags, d. i. der Werksfertigung und Verbreitung der Bücher, gewöhnlich von dem Schriftsteller unter beliebigen Bedingungen einem Dritten, dem s. g. Verleger, übertragen wird, welcher dieses Geschäft bei der großen Masse der fortwährend erscheinenden Bücher gewerbsmäßig betreiben kann und meist auch so zu betreiben pflegt.

Dadurch nimmt dieervielfältigung und Verbreitung von Büchern vollständig den Character eines faufmännischen, speculationswaise betriebenen Geschäftes an. Wenn wir aber diese Einrichtung als etwas ganz Natürliches und Zweckmäßiges, als etwas den allgemeinen Nutzen wesentlich Beförderndes betrachten, so müssen wir auch die Bedingungen für das Bestehen dieser Einrichtung zugeben, und diese Bedingungen werden in dem die Lebensverhältnisse als Rechtsverhältnisse auffassenden Rechtsbewußtsein des Volkes als Rechtsfäße erscheinen und müssen von dem Juristen als solche anerkannt und von dem Gesetzgeber als solche sanctionirt werden. Das Buchhändlergewerbe hat nun freilich Jahrhunderte lang bestanden, während der Nachdruck bald in geringerer, bald in größerer Ausdehnung und Offenheit betrieben wurde; eine prinzipielle Erlaubtheit desselben müßte aber jenes Gewerbe offenbar zerstören, da, selbst abgesehen von jeder Sondervanzahlung, der erste Verleger den Preis höher als ein späterer Nachdrucker schon um bewilligen ansetzen muß, da er den Umfang des Absatzes nicht mit der Sicherheit wie dieser voraussehen kann, und in dem reichlichen Absatz und der guten Bezahlung des einen, Beifall finden, und darum dem Nachdruck mehr ausgesetzten Werkes, Gesatz für die mißglückte Speculation mit einem andern Werke finden muß.

Nehmen wir nach den bisherigen Ausführungen den Standpunkt der deutschen Bundesbeschlüsse, daß sie den Schriftsteller nur gegen die Vermögensbenachtheiligung schützen, welche ihm durch mechanischeervielfältigung seines Werkes droht, ohne ihm hinsichtlich desselben weitere besondere Rechte beizulegen, als gerechtfertigt an: so ist nur noch die juristische Form, in welcher dieser Schutz gewährt wurde, Geltung des Nachdrucks als Recht, einer kritischen Prüfung zu unterwerfen. Die Erörterungen zu den verschiedenen älteren Anträgen über den Nachdruck, welche in der literarhistorischen Einleitung

mitgetheilt wurden, haben schon zur Genüge dargethan, daß das Recht des Schriftstellers auf ausschließliche Berufsfähigung und Verbreitung seines Werkes nicht als ein Recht an einer Sache aufgefaßt werden kann, da es sich nicht auf ein bestimmtes körperliches Exemplar des Buches bezieht, der Inhalt dieses aber, selbst in der bestimmten, durch den Autor geschaffenen Form gedacht, als etwas schlechthin Immaterielles, nicht Object eines Rechtes sein kann. Da nun der Inhalt des dem Schriftsteller gewährten Rechts, ohne einer Seite auf eine bestimmte Sache sich zu beziehen, oder anderer Seite auf einer Vertragsweise übernommenen Verbindlichkeit des Gegners zu beruhen, doch der ist, daß er Andern Etwas verbieten, von ihnen verlangen kann, daß sie eine bestimmte Handlung nicht vornehmen, so läßt sich meines Erachtens für das Recht des Schriftstellers gar keine andere juristische Form denken, als die praktisch in der That von Allen positiven Gesetzgebungen befolgte, daß die den Schriftsteller beeinträchtigende Handlung, welche nach Billigkeit und Gerechtigkeit als unzulässig erscheint, für widerrechtlich, für ein Delict erklärt wird. Das ganze System des Civilrechts enthält keine andere hier anwendbare Form. Auch die Zusammenstellung des schriftstellerischen Rechts mit den ausschließlichen Gewerberechten, wie sie von meinem hochgeschätzten Lehrer *Domier* in seinen mündlichen Lehrvorträgen versucht wurde, scheint mir unstatthaft. Der Schriftsteller will nicht ein *Gewerbe* allein und ausschließlich ausüben, sondern er will einen *Erwerb*, welcher mit dem von ihm geschaffenen Werke zusammenhängt, allein beziehen. Die ausschließlichen Gewerbe-rechte beruhen wenigstens in *thesi*, wenn auch nicht immer in *hypothese*, unmittelbar auf dem öffentlichen *Interesse*, indem sie gegeben werden, um Werbsanlagen möglich zu machen, welche zu *sofspielig* sind, als daß man sie unter den Gefahren einer unumschränkten *Concurrenz* unternehmen würde, oder um Gewerbe, bei wel-

den leicht Mißbräuche oder Uebersortheilungen des Plu-  
 blicums zu befürchten wären, besser kontrolliren zu können.  
 Das ausschließliche Recht des Schriftstellers dagegen auf  
 ervielfältigung und Verbreitung seines Werkes beruht  
 lediglich auf seinem eigenen, rechtlich zu schützenden pesu-  
 niären Interesse. Das ausschließliche Gewerbe-recht kann  
 deshalb, als ein auf der allgemeinen Rechtsverfassung  
 des Staates beruhender Zustand, als ein besonderes Rechts-  
 verhältniß, mit einer eigenthümlichen, nur ihm zukommen-  
 den juristischen Form aufgefaßt werden; das Recht des  
 Plutors aber, wenn es anders nicht ein Privilegium ist,  
 sondern auf einem allgemeinen Rechtsfaß beruht, kann  
 nur in der Form gedacht werden, daß seine Verletzung  
 als Delict gilt, da hier eine an und für sich nach der  
 natürlichen Freiheit des Menschen zulässige Handlung le-  
 diglich um deswillen unterlassen werden soll, weil sie  
 die billiger und gerechter Weise anzuerkennende und zu  
 schützende Vermögenssphäre eines Andern verletzen würde.

### Zweites Kapitel.

Subjective Voraussetzungen des Nachdrucks.

#### S. 6.

Da der Nachdruck als Delict gilt und nur als sol-  
 ches rechtlich in Betracht kommt, so setzt jeder eigentliche  
 Nachdruck immer ein subjectives Verschulden des San-  
 delnden, desjenigen, welcher des Nachdrucks beschuldigt  
 werden soll, voraus. Das Gesetz verlangt aber, wie  
 wir schon früher gesehen haben, keine bestimmte Richtung  
 einer widerrechtlichen Absicht, ja überhaupt keine Absicht-  
 lichkeit bei der im Nachdruck enthaltenen Rechtsverletzung,  
 um demselben den Character eines Delictes beizulegen.  
 Die ganze gegen den Nachdruck gerichtete Gesetzgebung  
 beruht offenbar auf der Prämisse, dem Schriftsteller sei  
 ein Recht darauf zugestehen, daß er allein den aus

mechanischer Verwiesfältigung und Verbreitung seines Werkes sich ergebenden Vortheil beziehe, und da demnach der Nachdruck als Verletzung eines fremden, positiv anerkannten Rechtes sich herausstellt, so muß nach bekannnten Rechtsgrundsätzen die bloße culpa des Nachdruckers für genügend erachtet werden, um das Delict des Nachdrucks wenigstens in privatrechtlicher Beziehung zu begründen; ja selbst die Strafe, welche durch den jüngern Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 dem Nachdruck angedroht wird, kann richtiger Ansicht nach auch im Falle einer bloßen culpa des Nachdruckers ausgesprochen werden, wie weiter unten bei Erörterung der Natur und der Voraussetzungen dieser Strafe näher gezeigt werden soll. Urigend ein subjectives Verschulden des Nachdruckers wird aber, um einen Nachdruck in der rechtlichen Bedeutung dieses Wortes annehmen zu können, immer nothwendig vorausgesetzt, und das Delict des Nachdruckers wird also ausgeschlossen durch die völlige Willensfreiheit des Druckers und dergleichen dadurch, daß er in dem entschuldbaren Irrthum den Nachdruck veranstaltete, der vorliegende Fall sei einer von denselbigen, in welchen die mechanische Verwiesfältigung eines fremden Werkes auch ohne spezielle Erlaubniß des Autors desselben erlaubt sei. Fälle der ersten Art werden nicht leicht vorkommen, obgleich die Mühsamkeit nicht zu den seltensten gehört und der Wahrsinn in seinen unberechenbaren Launen auch einmal auf die Idee verfallen könnte, den Nachdruck fremder literarischer Werke zu betreiben. Fälle der zweiten Art aber, in welchen ein Nachdruck nicht angenommen werden kann, weil durch entschuldbaren Irrthum des Nachdruckers das subjective Verschulden desselben ausgeschlossen ist, können sehr leicht sich ereignen, wenn man bedenkt, daß, wie oben gezeigt wurde, das Verbot des Nachdruckes nur zum Schutz von Vermögensrechten bestimmt ist und also zessirt, wenn der Autor auf seine Vermögensrechte verzichtet hat, oder wenn das fragliche Werk seiner Beschaf-

fenheit nach nicht wohl Gegenstand eines Verlagsrechtes sein kann und demnach auch einen Vermögenswerth nicht hat, und daß ferner, wie wir später noch sehen werden, nur gewisse, keineswegs aber alle Geisteswerke, und auch jene nur für eine beschränkte Zeit gegen Nachdruck rechtlich geschützt sind. In allen diesen Beziehungen ist ein Verthum des Nachdruckers denkbar, der ihn aber freilich nur dann gegen die Charakterisirung seiner Handlung als eines Delictes schützt, wenn sein Verthum ein durchaus entschuldbarer ist, wobei ihm billig mit strengem Maße gemessen wird, da er eine Handlung vornimmt, welche nach seinem eigenen Bewußtsein wenigstens die Gränzlinie fremder Rechte scharf berührt, und bei welcher er deshalb zu einer um so gewissenhafteren Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet ist.

Wenngleich übrigens eine ohne subjectives Verschulden veranfaltete Verdüpfältigung eines fremden literarischen Werkes ein eigentlicher Nachdruck nicht ist, so verzieht es sich doch von selbst, daß auf Verlangen des Verlagsberechtigten die weitere Verbreitung der nachgedruckten Exemplare unterbleiben muß, da darin objectiv jedenfalls ein Unrecht enthalten ist, dessen Fortsetzung trotz der Prostitution des Beschädigten schlechthin unstatthaft ist. Was die Folgen der bereits gescheneen Handlung anbelangt, so ist so viel zunächst klar, daß von den Strafen des Nachdrucks hier die Rede nicht sein kann; etwas mehr Schwierigkeit bietet aber die Frage nach dem Ersatze des dem Verlagsberechtigten möglicher Weise veranlasseten Schadens dar. Der schuldlose Nachdrucker kann zu diesem Ersatze nicht unbedingt angehalten werden, da das Fehlen einer subjectiven Verschuldung nicht nur den Begriff des eigentlichen Nachdrucks, sondern die Annahme einer widerrechtlichen Handlung überhaupt ausschließt. Die Handlung eines Menschen, wegen deren er rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist aber eben so wie ein Naturereigniß als Zufall zu betrachten, und der da=

durch veranlaßte Schaden von dem Betroffenen ohne Ersatzanspruch zu tragen. Eine Modification dieser Regel ist aber doch für unsern Fall zuzugeben. Es wird nämlich selbst der schuldlöse Nachdrucker wenigstens in so weit dem Verlagsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet sein, als er bereichert ist, indem er offenbar contra bonam fidem handeln würde, wenn er sich weigerte, den positiven Verlust des Berechtigten durch den Gewinn zu decken, welchen er selbst aus einer, wenn auch ihm nicht zuzurechnenden, doch jedenfalls in die Rechtsphäre des andern eingreifenden Handlung gezogen hat. Der Verlagsberechtigte muß auch hier allgemeinen Grundsätzen nach die Thatsache, daß er beschädigt wurde, und die Größe seines Schadens beweisen; er wird aber bei dieser Beweisführung auf dieselben weiter unten näher zu erörternden Begünstigungen Anspruch haben, wie im Falle eines eigentlichen Nachdrucks, da diese Begünstigungen nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht sowohl eine besondere Strafe des schuldhaften Nachdruckers sein sollen, wie etwa das juramentum in litem eine Strafe des dolosen Schuldners ist, sondern ungewisselhaft ein Privilegium des Verlagsberechtigten sind, dessen Recht auf Schadenersatz bei der ungeweinen Schwierigkeit eines fruchten Beweises ohne jene Begünstigung fast immer praktisch bedeutungslos sein würde. Fragen wir endlich nach den vorrätigen nachgedruckten Exemplaren, so können dieselben entschieden nicht wie bei dem eigentlichen Nachdruck konfiskirt werden; darin läge eine in unserm Falle nicht zulässige Strafe, da jene Exemplare, wenn sie auch fernweh nicht mehr als Bücher durch den schuldlösen Nachdrucker feilgeboten werden dürfen, doch immer noch einen Vermögenswerth haben, und wäre es auch nur als Manuscriptur. Anderer Seite sind die Gesahren nicht zu verkennen, welche entstehen, wenn man die vorrätigen Exemplare dem schuldlösen Nachdrucker beläßt; er wird sich stets der sehr menschlichen Versuchung ausgesetzt füh-

len, den in denselben enthaltenen Werth, den er durch eigene Geldopfer erzielt hat, zu realisiren und jene Exemplare unter der Hand an den Mann zu bringen. Gleichwohl kann man nach Rechtsgrundfäßen seine Sache ihm nicht entziehen, und es dürfte selbst wegen des möglichen Mißbrauchs, den er damit treiben kann, höchstens eine Verbalaction zulässig sein, da man Niemanden eine besondere Eiderheitsleistung darüber verlangen kann, er wolle sich einer ihm factisch möglichen widerrechtlichen Handlung enthalten. Fordert doch auch die Praxis bei der Negatorienlage erst im Falle wiederholter Störung eine Realaction.

Wenn bei persönlicher Schuldlosigkeit des Nachdruckers selbst Andere wesentlich und ohne subjective Entschuldigungsgünde die nachgedruckten Exemplare verbreitet haben, sind natürlich hinsichtlich ihrer die rechtlichen Folgen der Verbreitung von Nachdrücken begründet, da wir von der Voraussetzung ausgehen, objectiv sei dieses Delict vorhanden und nur der Urheber subjectiv entschuldigt, was begreiflicher Weise den andern Theilnehmern nicht zu Gut kommen kann. Wenn der anfänglich schuldlöse Nachdrucker selbst Wegfall seiner subjectiven Entschuldigungsgünde mit der mechanischenervielfältigung des fremden Werkes oder auch nur mit dem Verkauf der vorrätigen nachgedruckten Exemplare fortfährt, so begeht auch er nun entschieden eine widerrechtliche Handlung, und zwar erscheint er im ersten Falle offenbar als eigentlicher Nachdrucker, als Urheber des Delictes, während im zweiten Falle die Frage entsteht, ob er einem solchen oder nur einem wesentlichen Verbreiter gleich zu achten sei. Die Frage ist namentlich deshalb von Bedeutung, weil, wie sich später zeigen wird, dem Ersten nicht aber dem Zweiten wegen seiner Handlung eine Geldstrafe angedroht ist. Für die Auffassung des Nachdruckers als eigentlichen Urhebers des Delictes in unserem obigen Falle scheint nur der Umstand zu sprechen, daß er in der That

allein und ohne fremde Theilnahme das ganze Delict ausgeübt hat, wenn auch anfänglich ohne subjectives Ver schulden, und daß also er, der allein Handelnde, nicht wohl als bloßer wissentlicher Verbreiter betrachtet werden kann, der einen eigentlichen Nachdrucker vorauszusetzen scheint. Allein der Theilnahme an einem Delicte kann man, wie wir eben in einem andern Falle gesehen haben, schuldig sein, wenn das Delict nur seinem objectiven Thatbestand nach begründet ist, sollte auch ein subjectiv schuldiger Haupturheber nicht vorhanden sein; es kann demnach auch dieselbe Person, welche die die Haupturheberchaft des Delictes begründende Handlung ohne subjectives Verschulden vorgenommen hat, und welche deshalb rechtlich nicht als Urheber des Delictes erscheint, später der Theilnahme an der objectiv doch immer vorhandenen widerrechtlichen Handlung schuldig werden, wenn sie nachträglich eine jene Theilnahme begründende Handlung in zugurechnender Weise vornimmt. Possitiv spricht aber für die Ansicht, der anfänglich schuldlöse Nachdrucker, der später in schuldhafter Weise die nachgedruckten Exemplare verbreitet, sei nur als wissentlicher Verbreiter zu betrachten, der Umstand, daß die Urheberchaft des Delictes des Nachdruckes, welche in dem Gesetze von der bloßen Verbreitung auf das Bestimmteste unterschieden wird, von dieser gerade darin wesentlich sich unterscheidet, daß durch sie mit subjectivem Verschulden die Exemplare eines fremden literarischen Werkes geschaffen werden. Bei Herstellung vorbringung der nachgedruckten Exemplare befindet sich aber in unserm Falle der Veranfalter des Nachdruckes nicht in subjectivem Verschulden; nur die Verbreitung der ohne seine subjective Verschuldung vorhandenen Exemplare fällt ihm zur Last, und er kann deshalb nicht als Urheber des Delictes, als eigentlicher Nachdrucker, sondern nur als wissentlicher Verbreiter betrachtet werden.

## Drittes Capitel.

Subjective Voraussetzungen des Nachdrucks.

Das Charakteristische des Nachdrucks liegt, wie bei den meisten Delicten, in dem objectiven Thatbestand desselben, welcher durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837, und zwar einzig und allein durch diesen festgesetzt ist, da, wie schon früher erwähnt, der spätere Beschluß vom 19. Juni 1845 nur die rechtlichen Folgen des Nachdrucks näher bestimmt hat, ohne den Begriff desselben irgends wie zu ändern. Nach jenem Bundesbeschlusse ist nun das Verbot des Nachdruckes in folgende Worte gefaßt: Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden (Art. 1.). Die höchst einfachen und klaren Worte des Gesetzes scheinen bei der Anwendung wenig Schwierigkeit zu bereiten, und doch finden wir bei genauerer Prüfung eine Reihe offener, theilweise abichtlich nicht direct entschiedener Fragen, deren Beantwortung zum Theil nicht ganz leicht ist. Bei der Zergliederung des gesetzlichen Begriffes des Nachdruckes ergeben sich von selbst zwei Hauptpunkte, aus deren genauer Entwicklung jener Begriff mit der nöthigen Präcision und Vollständigkeit hervorgeht, nämlich das Subject, an welchem ein Nachdruck möglich ist (literarische Erzeugnisse, Werke der Kunst), und die Art der Thätigkeit, welche jenen begründet (mechanische Vervielfältigung).

1. Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

a) Literarische Erzeugnisse.

## S. 7.

Mit dem Ausdruck: „literarisches Erzeugniß“, aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens entlehnt, glaubt

man, wie mit so vielen seines gleichen, einen genau bestimmten Begriff zu verbinden, und wer den Genius der Sprache inne hat, wird auch nur für eine ganz bestimmte, von Allen gleichmäßig eingehaltene Kategorie geistiger Productionen des Wortes sich bedienen. Wenn wir nun aber diesen ohne flares Bewußtsein im Sprachgebrauch festgehaltenen Begriff in bestimmten Worten zu umschreiben suchen, um ihn mit der dem Richter nothwendigen Schärfe zu begrängen, dann treten die Schwierigkeiten hervor und der auf den ersten Blick so klar und präzis erscheinende Ausdruck erweist sich ungenau und einer detaillirten näheren Bestimmung bedürftig. In welcher Form muß eine geistige Production äußerlich geworden sein, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können? muß sie zu diesem Zweck einen bestimmten Inhalt und einen bestimmten Umfang haben? und welchen? verbannt sie jene Eigenschaft einer bestimmten Absicht des Verfassers oder kommt ihr dieselbe ohne Rücksicht auf eine solche zu? alles Fragen, welche bei dem gewöhnlichen Gebrauch des Wortes „literarisches Erzeugniß“ nicht zum Bewußtsein kommen, deren genaue Beantwortung aber für uns unentbehrlich ist. Die Verhandlungen am Bundestage werfen, trotz der sichtlich hervortretenden Bestrebungen, den Begriff des Nachdrucks möglichst genau zu fixiren, kaum ein aufklärendes Licht auf jenen zweifelhaften Ausdruck. In dem ersten, zu einem praktischen Erfolge nicht gelangten Entwurfe vom J. 1819 war das Verbot des Nachdrucks auf Druckschriften bezogen; <sup>1)</sup> Einwendungen gegen diesen Ausdruck an sich waren nicht erhoben worden, und es hat vorzugsweise nur die in der Befehgebung gegen den Nachdruck überhaupt so thätige Preussige Regierung einzelne Erläuterungen und nähere Bestimmungen versucht, daß z. B. das Verbot des Nachdrucks auch auf die Anordnung einer Regierung herausgege-

1) Prot. b. Bundesversammlung. VII. Sth. 4. S. 74.

benen Schriften, wie Gesetze, Gesangbücher 2c. sich zu beziehen habe.<sup>1)</sup> In dem späteren Commissionsbericht vom 1835, welcher die Grundlage des entscheidenden Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 bildet, war zuerst vorgeschlagen, den Nachdruck von Werken der Wissenschaft zu verbieten.<sup>2)</sup> In den Verhandlungen wird diesem Antrage mehrfache allzu große Unbestimmtheit vorgeworfen, indem nach demselben das Abdrucken mündlich gehaltenen und nachgeschriebener Vorträge nicht, wie die Einen wollten, bestimmt verboten, und nicht, wie die Andern wünschten, bestimmt erlaubt sei, während eine dritte Meinung jenes Verbot darin finden wollte und wirklich fand.<sup>3)</sup> Die weiteren Unbestimmtheiten jenes Antrages kamen nicht zur Sprache, gleichwohl veranlaßten jene Mängel die in dem Bundesbeschuß vom 9. Nov. 1837 beliebte Abweichung von dem ursprünglichen Vorschlage, daß statt „Werke der Wissenschaft“ der Ausdruck „literarische Erzeugnisse“ gewählt wurde, welchem aber freilich bei der Schlußabstimmung selbst von den entgegenstehenden Parteien die schon früher hervorgetretenen verschiedenen Deutungen beigelegt wurden, daß er nachgeschriebene mündliche Vorträge umfasse und umfassen solle, resp. nicht umfasse und nicht umfassen solle.<sup>4)</sup> Die Verhandlungen am Bundestage beleuchteten also den Ausbruch „literarische Erzeugnisse“ nur nach einer einzigen Seite hin, welche Aeußerungsform zu jenem Begriffe erforderlich sei, und selbst hier ist das von ihnen ausgehende Licht so zweifelhafter Art, daß es die Gräenzen des Begriffes eher verwirrt als erhellt, und wir sind demnach zur Fixirung

1) Prot. d. Bundesversamml. XV. Stb. 18. S. 312.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Stb. 27. Bell. 12. S. 1058. 1066.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Stb. 16. S. 563. — Stb. 17. S. 585. — Stb. 18. S. 593.

4) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837, Stb. 28. S. 782 g. — Stb. 29. S. 808 b. — Stb. 31. S. 846 b.

jenes Begriffes lediglich auf Erläuterung des Sprachgebrauches angewiesen, welchen Sinn dieser, wo er in geläuterter Weise und treu dem Genius der Sprache hervortritt, dem fraglichen Worte beilegt. In den neueren Lehrbüchern des deutschen Privatrechtes finden wir in dieser Beziehung keine allgemeinen Gesichtspunkte angegeben, sondern höchstens einzelne und vereinzelte Bemerkungen eingestreut.

Betrachten wir zunächst, um eine feste Begränzung des vagen Begriffes „literarische Erzeugnisse“ uns zu erleichtern, diejenigen Geisteserzeugnisse, welche ihrer ganzen Beschaffenheit nach unzwifelhaft zu denselben gehören und vorzugsweise dazu gerechnet zu werden pflegen, so zeigt es sich, daß unbedingt solche Geisteserzeugnisse hierher zu zählen sind, durch welche in sich abgeschlossene Gedanken oder eine in sich abgeschlossene Gedankenreihe des Verfassers in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form in der Welt ausgesprochen werden, daß sie sowohl nach ihrer objectiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mittheilung geeignet erscheinen. Die letzte Eigenschaft ist wohl diejenige, welche bei den literarischen Erzeugnissen am auffallendsten hervortritt, so daß man das Charakteristische dieser Art von Geisteserzeugnissen lediglich in ihre Bestimmung, als Objecte des literarischen Verkehrs zu dienen, um so eher zu setzen geneigt sein möchte, als diese Eigenschaft die beiden zuerst hervorgehobenen, auf Inhalt und Form sich beziehenden, von selbst voraussetzen und in sich zu begreifen scheint. Allein es gibt, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden, gar manche Geisteserzeugnisse, welche eine sehr bedeutende Stelle auf dem literarischen Markte einnehmen und gleichwohl zu den literarischen Erzeugnissen nicht gezählt werden können; außerdem geben auch jene beiden

ersten Eigenschaften, die allerdings in gewissem Sinne schon in der dritten enthalten sind, Veranlassung zu manchen besondern Bemerkungen, und es ist deshalb der oben versuchten umständlicheren Umschreibung des Begriffes von literarischen Erzeugnissen der Vorzug gegeben, welche übrigens weniger als stricte, hier kaum mögliche Definition gelten, sondern mehr nur zu einem fuzgen, zusammenfassenden Ausdruck der folgenden einzelnen Ausführungen dienen soll.

Was zunächst den Umfang und den Inhalt der verschiedenen möglichen geistigen Productionen und deren Einfluß auf die Eigenschaft einer solchen als eines literarischen Erzeugnisses anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der erstere bei dieser Begriffsbestimmung außer allem Betracht gelassen werden kann und gelassen werden muß. Das Dystichon von zwei Zeilen, ein Sinnspruch von wenigen Worten ist eben so gut ein literarisches Erzeugniß, wie ein durch mehrere Bände hindurch ausgesprochenes Werk, welches ein großes, umfassendes poetisches Gemälde vor unsern Augen aufrollt oder eine ganze Wissenschaft oder eine einzelne wissenschaftliche Materie in ihrem Zusammenhang entwickelt. Eben so ist der materielle Gehalt einer geistigen Production, die innere Güte oder Schwäche derselben, ihre schöpferische Neubeit oder ihre geistige Unselbstständigkeit, so wie der behandelte Gegenstand völlig gleichgiltig für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses, und hinsichtlich des Inhaltes einer geistigen Production ist für jenen Begriff nur das eine von Wichtigkeit, daß dieselbe, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, nach der wirklich vollzogenen Intention ihres Verfassers ein in sich geschlossenes Ganzes bilden muß. War diese Intention ursprünglich vorhanden und findet sie sich in der bereits vollendeten Arbeit thatsächlich ausgesprochen, sollte diese auch noch nicht bis zu dem beabsichtigten Ziele fortgeführt sein, so ist doch immer ein literarisches Erzeugniß, wenn auch ein unvoll-

endetes, noch nicht fertiges vorhanden, während bloße Notizen, einzelne abdriftisch niedergeschriebene Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, Auszüge aus fremden Schriften u. dergl. m., furs die Morarbeiten und Materialien, aus welchen schriftstellerische Werke hervorzugehen pflegen, jenen Charakter nicht beanspruchen können, weil und in wiefern ihnen der innere Zusammenhang, die Verbindung zu einem geschlossenen Ganzen fehlt. Ihre Benützung durch einen Dritten ohne Zustimmung und ohne Nennung des Erzeugers mag ein Plagiat der schlimmsten Art, viellecht unter Umständen sogar eine rechtlich strafbare Ahnmaßung gegen die Person desselben sein, ein eigentlicher Nachdruck ist aber, da es an einem dazu geeigneteren Objecte fehlt, hier nicht möglich. Wenn gleich übrigens zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses ein gewisser Zusammenhang der einzelnen Theile einer geistigen Production, welche als solches gelten soll, vorausgesetzt wird, so ist doch die Art und Weise, wie derselbe hergestellt und die Verbindung der einzelnen Theile zu einem geschlossenen Ganzen zu Stande gebracht wurde, bei jenem Begriffe außer Betracht zu lassen. Nicht nur ein zusammenhängendes Gedicht, eine abgeschlossene Erzählung, die Darstellung einer ganzen Wissenschaft oder die Abhandlung einer einzelnen wissenschaftlichen Frage sind literarische Erzeugnisse; ein solches ist vielmehr auch dann vorhanden, wenn einzelne Aeußerungen des Geistes, seien sie übrigens der Ausdruck einer innern Wahrheit oder die Mittheilung einer äußerlich gemachten Erfahrung, in einem loseren Zusammenhang mitgetheilt werden, sofern dieselben nur unter irgend einem Gesichtspunkte als ein zusammengehöriges Ganzes aufgefaßt werden können. Dieser Zusammenhang und dieses Zusammengehören der einzelnen Theile ist aber für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses natürlich nur dann von Wichtigkeit, wenn jene nicht schon einzeln für sich betrachtet als solche gelten können, wie 3. B. ein Lied,

welches in eine nach einem beliebigen Plane geordnete  
 Nieder Sammlung, eine wissenschaftliche oder technische Ab-  
 handlung, welche in ein encyclopädisches Werk aufgenommen  
 wird, nicht erst dieser planmäßigen Zusammenstellung  
 mit andern verwandten geistigen Productionen ihre Eigen-  
 schaft als literarische Erzeugnisse verdanken, welche ihnen  
 vielmehr um ihrer selbst willen auch in ihrer Vereinze-  
 lung aufgenommen würde. Dagegen kann jenes planmäßige  
 Zusammenfassen einzelner Aeußerungen des Geistes, welche  
 für sich nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet wer-  
 den könnten, ihnen in ihrer Verbindung diesen Charakter  
 verschaffen, wobei es sich sogar treffen kann, daß dem  
 Inhalte nach nur Dinge mitgetheilt werden, welche Ge-  
 meingut aller oder wenigstens Gemeingut aller mit dem  
 bestimmten technischen Wissenszweig vertrauten sind. Es  
 gehören hierher eine Menge von Werken, in welchen ein-  
 zelne Kenntnisse, Erfahrungen, Thatfachen &c. nach irgend  
 einem Gesichtspunkte ausgewählt und nach einem belie-  
 bigen Plane geordnet in einer Sammlung mitgetheilt  
 werden, wie z. B. Wörterbücher, Glossarien, Realency-  
 clopädien, Sammlungen von Recepten für die Zubereitung  
 von Speisen oder andern beliebigen chemischen oder son-  
 stigen Präparaten, Adresskalender u. dergl. m. Die in  
 den einzelnen Theilen des Ganzen enthaltenen Mittheilun-  
 gen können hier gewöhnlich für sich nicht als literarische  
 Erzeugnisse betrachtet werden, sei es daß die einzelnen  
 Mittheilungen allzu sehr nur andeutungsweise erfolgen,  
 oder daß ihnen die für ein literarisches Erzeugniß erforder-  
 liche individualisirende Form abgeht, oder daß sie, wie  
 es in Fällen der angeführten Art vorzugsweise häufig  
 eintreten wird, ihrem Inhalte nach so sehr Gemeingut  
 sind, daß dieß zusammengenommen mit der hier gewöhn-  
 lich wenig ausgeführten Form ihnen die Eigenschaft eines  
 literarischen Erzeugnisses entzieht. Dem Ganzen kommt  
 diese aber dennoch zu, weil und wiefern die abschließliche  
 Auswahl des Einzelnen aus der Gesammtmasse des gan-

zen vorhandenen gleichartigen Materials und die planmäßige Zusammenstellung dieser Einzelheiten eine geistige Production bildet, welche im Hinblick auf das in ihr enthaltene abgeschlossene Ganze einer bestimmten Gedankensreihe als literarisches Erzeugniß charakterisirt werden muß. 1) In gleicher Linie mit den bisher betrachteten Werken stehen in der hier zu berücksichtigenden Beziehung historische und statistische Tabellenwerke, bei welchen die einzelnen Mittheilungen offenbar nicht als literarische Erzeugnisse gelten können, während das Ganze wegen desselben durchziehenden, wenn auch nicht in Worten ausgedrückten Zusammenhanges eben so entschieden in jene Kategorie von geistigen Productionen gehört; ferner kritische, erläuternde, literarische Anmerkungen zu einem fremden Werke, welche durch diese gemeinsame Beziehung auf das fremde Werk zu einem besondern Ganzen verbunden und dadurch zu einem literarischen Erzeugnisse gestempelt werden. Endlich sei hier auch noch der mathematischen und Rechnungs-Tabellen aller Art gedacht, in welchen die einzelnen in den üblichen mathematischen Zeichen ausgedrückten Wahrheiten für sich betrachtet für ein literarisches Erzeugniß zu unerheblich und überdieß von dem dermaligen Verfasser nicht allein gefunden und gekannt, sondern jedem Andern aus dem bald größeren, bald beschränkteren Kreise der Sachkundigen ganz eben so bekannt sind und sogar nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der mathematischen Zeichensprache auch von jedem Andern notwendig ganz in derselben Form ausgedrückt werden müssen. Gleichwohl ist das Ganze als literarisches Erzeugniß aufzufassen wegen der darin enthaltenen planmäßigen Zusammenstellung der einzelnen Wahrheiten. Zwar kann jeder Sachkundige ein ganz gleichartiges Werk schaffen, und er hätte sogar nach der strengen Unabänder-

1) Vergl. Gutachten des königl. preuß. literar. Sachverst. = Vereines, herausgegeben von Seydeman n, Nr. 5, 7, 8, 23, 27, 30, 34.

Richtigkeit der mathematischen Sprache demselben nothwendig den fast ganz gleichen Ausdruck zu geben; aber darin, daß eine bestimmte Person nicht bloß vorübergehend und einzeln alle jene Wahrheiten erkennt, vielleicht auch vereinzelt bald diese bald jene ausgesprochen, sondern alle insgesamt in einem genauen Ausdruck gefaßt und planmäßig zusammengestellt hat, liegt doch immer eine eigene geistige Production, welche alle wesentlichen Merkmale eines literarischen Erzeugnisses an sich trägt und deshalb als solches den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanspruchen hat. Menfeterel<sup>1)</sup> glaubt, an arithmetischen Tabellenwerken könne das Delict des Nachdrucks nicht begangen werden, eine Ansicht, welche aber lediglich nur aus seiner Auffassung des Nachdrucks als einer Injurie hervorgeht und welche er speziell damit rechtfertigt, es sei die Form jener Werke eine so allgemeine, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt und das Werk des Einen von dem des Andern über denselben Gegenstand nicht unterschieden werden könne. Abgesehen davon, daß Menfeterel in seinen Behauptungen für viele Fälle zu weit geht, ist seine Ansicht schon wegen ihrer positivrechtlich jedenfalls verwerflichen Grundlage unbegründet, indem nach den jetzt entscheidenden Bundesbeschlüssen der Nachdruck nicht als Injurie, sondern als besonderes Delict gilt, das an jedem literarischen Erzeugnisse begangen werden kann, trage dasselbe den Stempel einer bestimmten Individualität an sich oder nicht. Jene Unmöglichkeit oder richtiger jene große Schwierigkeit, einer mathematischen Tabelle eine die Individualität des Verfassers kenntlich machende Form zu verleihen, schließt nicht den Begriff eines literarischen Erzeugnisses aus, sondern erhöht nur die mit der Beweisführung über die Autorschaft eines bestimmten Werkes ohnehin schon verbundenen Schwierigkeiten. Nur

1) *Pl. a. D. C.*, 66.

die aller einfachsten Rechnungstabellen, wie z. B. das Einmaleins, Tabellen über Reductionen der Kronenthaler, preussischen Thaler 2c. auf Gulden u. dergl. m., können nicht als literarische Erguënisse betrachtet werden, weil die darin mitgetheilten Kenntnisse in solchem Grade Gemeingut sind, daß nicht leicht eine die Selbstständigkeit der geistigen Production begründende Darstellungsweise wird gefunden werden können. —

Wenden wir uns zur Betrachtung des Einflusses, welchen die Form einer geistigen Production auf deren Eigenschaft als literarisches Erguëniß ausübt, so finden wir, es muß zur Begründung der letztern die erstere der Art sein, daß sie die gewollte Geistesäußerung in einem reinen, ihr adäquaten und nur für sie bestimmten Ausdrucke erkennen läßt, und daß sie mit dem gegebenen Inhalte so wesentlich verbunden ist, daß beide nicht willkürlich getrennt werden können und eine bloße Wiederholung des innern Gehalts des oder der ausgesprochenen Gedanken ohne ihre bestimmte Aeußerungsform ein anderes als das ursprüngliche Geistesprodukt darstellen würde. Die Frage, ob eine geistige Production, um als literarisches Erguëniß gelten zu können, in bleiben den Zeichen fixirt sein müsse, oder ob auch dem nur mündlich Geäußerten jene Eigenschaft zusommen könne, scheint zwar auch mit der Form der geistigen Productionen und deren Einfluß auf jene Eigenschaft zusammenzuhängen, sie wird aber passender an einer andern Stelle weiter unten erörtert werden. Beschränken wir uns hier auf die bereits ange deuteten Gesichtspunkte, so können nach den ersten der oben hervor gehobenen Rücksichten solche Gedanken nicht zu den literarischen Erguënissen gezählt werden, welche nur durch sinnbildliche Zeichen dargestellt sind, während sie allerdings in die zweite Kategorie der gegen Nachdruck geschügten Geistesproduktionen, zu den Werken der Kunst, gehören können. Ein literarisches Erguëniß ist nur diejenige Geistesäußerung,

welche aus ihrer Darstellungsform ihren Inhalt unmittelbar, nicht erst durch Hilfe einer inmitten liegenden Abstraction erkennen läßt. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß nicht nur die gewöhnlichen Buchstabenzeichen, zu Wörtern vereinigt, zum directen Ausdruck eines Gedankens dienen können, sondern daß auch beliebige andere Zeichen dazu brauchbar sind, und daß unter einer symbolischen Darstellung nur eine solche zu verstehen ist, bei welcher die angewendeten Zeichen, selbst nachdem sie einzeln für sich ganz richtig verstanden sind, den Gedanken nicht unmittelbar, sondern erst durch Hilfe einer weiteren eigenen Geistesthätigkeit erkennen lassen. So ist z. B. eine geometrische Zeichnung eine lediglich sinnbildliche Darstellung des in ihr niedergelegten Gedankens und darum kein literarisches Erguß. Wenn wir auf den drei Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks Quadrate aufgezeichnet und überdieß noch eine Reihe von Stillslinien gezogen sehen, so können wir daraus den Grundsatz, daß Quadrat der Hypothenuse ist gleich der Summe der Quadrate der beiden Katheten, nicht unmittelbar herauslesen, wenn auch Jedermann die Mierede und Dreiecke als solche zu erkennen im Stande ist. Die mathematische Sprache dagegen, obgleich häufig und mit gewissem Recht eine Zeichensprache genannt, drückt doch die darzustellenden Gedanken auf das aller unmittelbarste und häufig prägnanter aus, als es in irgend einer andern Weise geschehen könnte, indem sie für bestimmte Begriffe, anstatt sie in Worten zu umschreiben, allgemein verständliche Zeichen setzt. Ein in mathematischen Zeichen geschriebenes Wort, und sollte es auch kein einziges Wort enthalten, gehört deshalb zu den literarischen Ergüssen. — Ich hoffe übrigens, in den bisherigen Ausführungen mich deutlich genug ausgedrückt zu haben, um selbst dem Scheine zu entgehen, als wollte ich Räthsel u. dergl. m. von dem Begriffe literarischer Ergüsse ausgeschlossen wissen, welche vielmehr unabweisbar darunter zu subsumiren

sind. Wenn hier auch der Verfasser das eigentlich von ihm Gemeinte absichtlich nicht direct ausspricht, so äußert er doch seine Gedanken in einer Weise, welche diese unmittelbar und direct erkennen läßt, obgleich von ihnen noch auf etwas Weiteres nicht direct Mitgetheiltes geschlossen werden soll. Selbst die in manchen Reisen so beliebten f. g. Mebus werden als literarische Erzeugnisse zu gelten haben. Wenngleich hier die Mittheilung des Gedankens nicht durch die gewöhnlichen Schriftzeichen geschieht, so läßt sich doch der Gedanke von selbst und ohne weitere vermittelnde Geistesthätigkeit aus den gebrauchten Zeichen herauslesen, sobald diese richtig verstanden sind.

In einer andern Beziehung bleiben vom Begriff eines literarischen Erzeugnisses ausgeschlossen diejenigen geistigen Productionen, bei welchen nur dem Inhalte, nicht aber der bestimmten gewählten Form der Mittheilung Werth beizulegen ist und beigelegt wird. Wenn also z. B. Jemand einen Gedanken, eine Idee, eine Entdeckung, eine Erfindung, welche gesprächsweise ihm mitgetheilt wurden, sogar in denselben Worten, in welchen an ihn die Mittheilung geschehen war, drucken und verbreiten ließe, so würde er damit vielleicht einen literarischen Diebstahl, nicht aber einen rechtlich zu ahnenden Nachdruck begehen, da das von ihm äußerlich fixirte und vervielfältigte Geistesprodukt nicht zu demjenigen gehört, deren Vervielfältigung das Gesetz als Nachdruck verbietet. Die hier willkürlich gemachte Voraussetzung einer bloß mündlich geschehenen Mittheilung ist übrigens nicht einmal notwendig, denn nicht wegen des Mangels einer äußerlichen Fixirung des Mitgetheilten, sondern wegen der Formlosigkeit der Aeußerung ist derselben der Charakter eines literarischen Erzeugnisses abzusprechen, und es muß deshalb dieselbe Entscheldung auch dann Platz greifen, wenn einzelne Gedanken nicht bloß mündlich geäußert, sondern in kurzen Notizen niedergeschrieben waren, aber so, daß der Inhalt als das allein Bedachtens-

wertbe, die gewählte Form als etwas völlig Gleichgiltiges erscheint. Wenn also z. B. eine einfache thatsächliche Mittheilung eines Zeitungsrespondenten auch in andern Zeitungen sogar wörtlich mitgetheilt wird, so wird dadurch kein verbotener Nachdruck begangen, sollte auch die erste Erlangung jener Mittheilung mit verhältnißmäßig bedeutenden Kosten verbunden gewesen, und sollte auch bei dem Wiederabruck die Quelle, aus welcher die Nachricht entlehnt wurde, nicht angeführt sein. Letzteres ist ein Verstoß gegen die Courtoisie, welche Zeitungsredactionen unter einander zu beobachten pflegen, ein rechtlich verbotener Nachdruck liegt aber nicht vor, da die einfache Mittheilung, daß dieses oder jenes einzelne Factum geschehen sei, nicht als literarisches Erzeugniß gelten kann. Aus diesem Grunde ist das Verbot des Nachdrucks selbst dann unanwendbar, wenn die aufgeschriebene Notiz noch bei dem Verfasser selbst oder bei der Zeitungsredaction, an welche sie eingesendet war, und vor ihrer Publication durch die letztere von einem Dritten abgeschrieben oder im ursprünglichen Manuscript entwendet und dann in einer andern Zeitung veröffentlicht wurde. Im letztern Falle ist ein Diebstahl des Manuscripts, in keinem von beiden aber ein rechtlich verbotener Nachdruck begründet, da es an einem dazu geeigneten Gegenstande fehlt. Eben so und wegen des gleichen Grundes macht sich auch ein Zeitungsrespondent des Delictes des Nachdrucks oder vielmehr der intellectuellen Urheberchaft dazu dadurch nicht schuldig, daß er eine und dieselbe Notiz über einfache thatsächliche Ereignisse an verschiedene Zeitungen einsendet, während darin allerdings eine Verletzung seiner speziell übernommenen Verbindlichkeiten möglicherweise enthalten sein kann. Sobald aber die Uräuzgen einer rein thatsächlichen Mittheilung überschrifteten werden, und der Aufsatz den Charakter einer gut oder schlecht ausgeführten Erzählung annimmt oder eigene Ansichten und Urtheile des Verfassers entwickelt werden,

fällt ein solcher Aufsatz unter den Begriff eines literarischen Erzeugnisses und ist als solches nach dem strengen Wortlaut der Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck geschützt; doch wird die durch allgemeine Gewohnheit begründete Modification anzuerkennen sein, daß eine solche Zeitungserlaubnis auch der letzteren Art, nicht aber eine ganze Zeitung, erlaubter Weise abgedruckt werden dürfen, wobei nur nach einer gleichfalls feststehenden Gewohnheit der Abdrucker die Quelle anzugeben verpflichtet ist, aus welcher er geschöpft hat. Dieses die gesetzliche Regel beschränkende Gewohnheitsrecht ist um so unbedeutlicher anzuerkennen, als es mit dem Geiste des Gesetzes in vollem Einklang steht. Verbiethet doch das Letztere, wie wir gesehen haben, den Nachdruck nur um deswillen, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verlagsberechtigten herbeiführen kann; dieß ist nach der Beschaffenheit unseres Zeitungswesens in obigem Falle nicht zu fürchten, und das Nachdruckverbot selbst deshalb hier mit gutem Grunde. Die in Frage stehende Gewohnheit ist übrigens doch nur hinsichtlich der eigentlich f. g. Zeitungsdruckereiberechtigten begründet, d. h. fürgerer Berichte über wörtlich geschehene Ereignisse oder nur auf den Moment berechneter Betrachtungen darüber, so daß dessen aller Art, mehr zusammenfassende historische Erörterungen, sei es auch aus der neuesten Zeit, oder gar in sich abgeschlossene Abhandlungen, wenn sie auch in Zeitungen oder Zeitschriften zuerst mitgetheilt wurden, eben so wie bei einer andern Veröffentlichungsweise unbedingt gegen den Nachdruck zu schützen sind, so häufig hier auch die Gewissenlosigkeit, durch den Schein der ihrer Natur nach immer etwas schwanfenden Gewohnheit einigermaßen gedeckt, fremde Rechte zu mißachten bereit sein mag. 1)

Telegraphische Depeschen, wie sie in neuerer Zeit häufig in Zeitungen mitgetheilt zu werden pflegen, sind

1) Vergl. Seydeman n, Gutachten 2c. Nr. 1. 15. 21.

jüngsthin in der Allgemeinen Zeitung als des Schutzes gegen Nachdruck vorzugsweise würdig empfohlen worden. 1) Insoweit die Verfasser der betreffenden Ausführungen zugeben, daß die bestehende Gesetzgebung jenen Schutz nicht gewähre, stimme ich ihnen vollkommen bei, indem solche telegraphischen Depeschen ihrer ganzen Beschaffenheit nach regelmäßig zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden können; man muß aber, wie ich glaube, noch weiter gehen und behaupten, daß nicht bloß die Worte unserer Bundesbeschlüsse, sondern selbst das dem Nachdruckverbot zu Grunde liegende Prinzip jenem Schutze entgegenstehen. Das ausschließliche Verlagsrecht geht nämlich, wie später noch gezeigt werden wird, einzig und allein aus der Plutorschaft hervor, kann also auch nur an solchen Geisteserzeugnissen fructuirt werden, bei denen ein wahrer Plutor vorhanden ist. An den durch Telegraph berichteten Worten: „Paris ist ruhig“ oder „5% Rente = 99 $\frac{1}{4}$ “ kann aber kein vernünftiger Mensch eine Plutorschaft und in Folge derselben Plutorrechte beanspruchen; und da es in der natürlichen Beschaffenheit einer solchen einfachen tatsächlichen Mittheilung liegt, daß sie nicht füglich als Subject einer ausschließlichen Berechtigung aufgefaßt werden kann, so kann man das hier überhaupt unstatthafte Recht, eine weitere Mittheilung zu verbieten, auch nicht, abweichend von den sonst über Nachdruck geltenden Grundsätzen, statt in der Person des Plutors in der des Zeitungeigentümers entstehen lassen, der durch seinen Plutwand die Nachricht so schnell herbeigeschafft und ihr dadurch sogar in gewissem Sinne einen Geldwerth beigelegt hat. Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer andern mitgetheilt wird, so kann und wird der Eigentümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, daß ein Anderer dieselbe Nachricht wie er, viel-

leicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muß und wird zufrieden sein, wenn der Andern die Depesche unter seiner eigenen Adresse empfang, sie also eben so theuer wie er selbst bezahlen mußte. Der Grund des Aergernisses bei dem eigentlichen Abdrucken liegt also nicht in dieser Thatfache des Abdrucks, sondern lediglich darin, daß der Zweite eine interessantere Nachricht um wohlfeileren Preis als der Erste mittheilen kann. Zur Ersparung dieses gar häufigen Aergers und Meibes ist aber das Nachdruckverbot nicht bestimmt und kann meines Erachtens ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Interesses dazu auch nicht bestimmt werden. Dem Aergerten bleibt hier kein anderer Trost als das bekannte Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, von welchen die zuletzt Gesommenen durch dreifündige Arbeit eben so viel wie die zuerst Gesommenen durch neunfündige verdienen. Wenn ich übrigens telegraphische Zeitungsberichte als solche, selbst vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, eines besondern Schutzes gegen Nachdruck nicht für würdig halte, so versteht es sich doch von selbst, daß er ihnen dann zusammen muß, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach als literarische Erzeugnisse zu betrachten sind, eine Eigenschaft, welche z. B. je nach Umständen wohl auch einer nach einem besondern Plane geordneten Zusammenstellung von Coursberichten aus verschiedenen Hauptbörsenplätzen zusammen kann.

Noch weniger als Zeitungsartikel, die nur eine einfache thatächliche Mittheilung enthalten, können eigentliche Anzeigen amtlicher oder nicht amtlicher Art zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden und demgemäß Schutz gegen den Nachdruck beanspruchen. Der Verleger einer Zeitung kann zwar dadurch einen Vermögensnachtheil erleiden, daß die ihm freiwillig oder in Folge eines Regierungszwanges zugewiesenen Anzeigen auch in einer andern Zeitung abgedruckt werden, da in Folge davon jene erste Zeitung dem Publitum um so viel entbehrlicher

wird. Dennoch macht dieser Umstand das Nachdruckverbot, obgleich es gerade gegen Vermögensbeeinträchtigung gerichtet ist, nicht anwendbar, da es sich nur auf literarische Erzeugnisse bezieht, zu welchen eine einfache Anzeige nicht gerechnet werden kann. Ueberdieß erlangt der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingesendet wurden, schlechthin kein Recht; er hat vielmehr nur die Verbindlichkeit gegen die vertragsweise festgesetzte Vergütung für die Veröffentlichung zu sorgen. Der Einsender selbst aber kann in dem Abdrucken seiner Anzeige in noch andern Blättern eine Verletzung seines Rechts nicht finden, da dadurch seine offen erklärte Absicht nur in noch weiterem Maße und ohne neue Opfer für ihn ausgeführt wurde. Selbst dem Privilegium, dessen manche Blätter sich erfreuen, daß alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen ihnen zur Veröffentlichung zugewiesen werden müssen, ist im Zweifel nur die Bedeutung beizulegen, daß die Behörden sich dieses Organs zur Veröffentlichung ihrer Anzeigen bedienen müssen, da ein weiterer Zwang, namentlich das Verbot des Wiederabdrucks in andern Blättern, durch das Interesse der Ordnung in dem öffentlichen Dienste nicht geboten, durch das Interesse der Sache aber geradezu ausgeschlossen ist. Was von einzelnen Anzeigen in einer Zeitung gilt, die unter einander in keinem Zusammenhange stehen, muß auch von andern Anzeigen gelten, welche, wie z. B. Festprogramme, Theaterzettel, Sectionskataloge etc., eine Reihe unter einander in gewissem Zusammenhange stehender Ereignisse oder Thatfachen selbstständig anfündigen, sollten auch die mitgetheilten Nachrichten so allgemein interessant sein, daß sie vielleicht um ihrer selbst willen bezahlt werden. Sie können doch immer, da ihr ganzer Werth lediglich nur auf ihrem materiellen Inhalt beruht, welcher seine individualisirende Form erhalten hat, nicht als literarische Erzeugnisse aufgefaßt werden und genießen demgemäß auch keinen Schutz gegen den Nachdruck.

Als das letzte und wesentlichste Moment in dem Begriffe eines literarischen Erzeugnisses ist endlich noch hervorzuheben, daß dahin nur solche geistige Productionen gerechnet werden können, welche nach der objectiv gewordenen Absicht ihres Verfassers so eigenschaflet sind, daß sie zu Objecten des literarischen Verkehrs sich eignen. Das Werk muß, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objectiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit muß auf der Absicht des Verfassers beruhen. Dagegen scheint mir *Gerber* 1) den Begriff nicht ganz richtig zu fassen, wenn er nur solche Arbeiten hierher zählen will, welche nach der Absicht des Verfassers dazu bestimmt sind, in die öffentliche Literatur einzutreten. Nicht die wirkliche in concreto begründete Absicht des Verfassers, sein Werk zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen, die in hundert Fällen nicht einmal mit Sicherheit wird ermittelt werden können, ist das Entscheidende, sondern die auf der Absicht des Verfassers beruhende objective Beschaffenheit des Werkes, vermöge deren es in die öffentliche Literatur eintreten kann, einerlei, ob das wirklich alsbald geschieht oder nicht. Ist doch z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauspiel, eine für vertraute Parttheigenossen geschriebene Abhandlung politischen oder historischen Inhalts ein literarisches Erzeugniß, wenn auch die Absicht der Geheimhaltung ganz entschieden vorhanden sein sollte; sie sind es um deßwillen, weil sie, und zwar nach der Absicht des Verfassers, eine solche Gestaltung an sich tragen, daß sie möglicher Weise Verkehrsgegenstände auf dem literarischen Markte werden können. Ob derartige geistige Productionen nach ihrer Richtung und ihrer innern Güte auf warme Theilnahme und gute Aufnahme bei dem Publikum rechnen können, oder ob ihrer nur ein sehr kalter Empfang harrt,

1) *Opst.* b. *Deutsch.* *Brito.* *St.* S. 219. Note 1.

ist natürlich gleichgiltig, da es bei unserer Begriffsbestimmung nicht darauf ankommen kann, ob eine Verbreitung in dem literarischen Verkehr wirklich eintreten wird, sondern nur darauf, ob sie nach der äußern Beschaffenheit des fraglichen Werkes eintreten kann. Gleichwohl sind nach den oben ange deuteten Umständen eine große Anzahl von geistigen Productionen von dem Begriffe der literarischen Erzeugnisse auszuscheiden, und vielfach sogar solche, welchen wir täglich in dem literarischen Verkehr begegnen. So gehören namentlich nach richtiger Ansicht nicht zu den literarischen Erzeugnissen Gesetze und Verordnungen aller Art; sie sind zwar Geistesproductionen, welche in eine mit ihnen untrennbar verwachsene und in eine solche Form eingeleidet sind, daß sie vielfach um ihrer selbst willen gelesen zu werden pflegen, und sie bilden auch nach der Intention ihres Urhebers ein in sich geschlossenes Ganzes; aber ihre bestimmte Gestalt ist ihnen doch nicht in der Absicht gegeben, in ihnen zum literarischen Verkehr geeignete Objecte zu schaffen, sondern sie sind zur Erreichung bestimmter anderer praktischer Zwecke gegeben. Das Abdrucken von Gesetzen und Verordnungen ist deshalb trotz des Verbotes des Nachdruckes Jedermann gestattet, sofern nicht, wie das bisweilen zu geschehen pflegt, einem einzelnen Buchdrucker ein Privilegium auf ausschließliche Veröffentlichung aller oder gewisser in dem Bande erscheinenden Gesetze verliehen ist, oder die Regierung sich allein den Druck derselben auf ihre unmittelbare Rechnung vorbehalten hat. Nur begründet hier das Abdrucken der Gesetze durch einen Unbefugten, wenn es auch verboten ist, nicht das Delict des Nachdruckes, sondern ist nur Verletzung eines besondern Privilegiums, und das Verbot wirkt wie seine Grundlage, das Privilegium, nur für das betreffende Band, während in den andern deutischen Staaten das Abdrucken trotz des allgemeinen, hierher aber nicht gehörigen Nachdruckverbotes, frei gestattet ist. Bei den Verhandlungen am Bundestag wurde freilich einmal